

Allgemeine Bestimmungen Elektrizität – Verbrauchskategorie Peak

Gültig ab 1.1.2013

A) Netznutzung Peak

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom vom Ort der Erzeugung zur Kundschaft zu transportieren. Zur Netznutzung gehören auch die Messeinrichtungen für die korrekte Messung, die Ablesung und Verrechnung. Bei der Netznutzung wird jede Bezugsstelle (Messpunkt) gemäss ihrem Strombezug einer Verbrauchskategorie (Basic, Peak, Profil, Profil Plus) zugeteilt.

1. Geltungsbereich

Die Netznutzung Peak gilt für alle Bezugsstellen der Netzebene 7 (Niederspannung) mit einem Energiebezug von 30'000 -100'000 Kilowattstunden (kWh) pro Jahr.

Die Einteilung wird von Stadtwerk Winterthur (nachstehend "Stadtwerk" genannt) jährlich überprüft. Wenn der Durchschnittsbezug von drei aufeinander folgenden Jahren 28'000 kWh unterschreitet bzw. 110'000 kWh übersteigt, erfolgt die Umteilung in die entsprechende Verbrauchskategorie. Bei sprunghaften Veränderungen kann die Umteilung aufgrund des aktuellen Jahresverbrauchs erfolgen.

2. Technische Ausrüstung der Bezugsstelle

Die Netznutzung Peak bezieht sich standardmässig auf folgende Infrastruktur:

- Netzanschluss Niederspannung (Netzebene 7; 230/400 V)
- Doppeltarif- /Leistungszähler, Blindenergiezähler (nach Massgabe von Stadtwerk)

Zusätzliche oder höherwertige Messeinrichtungen können auf Wunsch der Kundschaft gegen separate Verrechnung zur Verfügung gestellt werden.

Sperrzeiten:

Stadtwerk kann für bestimmte Verbraucher (z.B. Wärmepumpen, Elektroheizungen etc.) Sperrzeiten festlegen.

3. Ablesung

Der Elektrizitätsbezug und das Leistungsmaximum werden in der Regel monatlich abgelesen. Eine Zwischenablesung erfolgt nur bei Mieter- bzw. Eigentümerwechsel oder Zählerwechsel. Kann wegen Abwesenheit der Kundschaft der Verbrauch zu den normalen Ablesezeiten nicht

festgestellt werden, so schätzt Stadtwerk aufgrund vorangegangener Bezugsperioden den Verbrauch. Eine Verbrauchsschätzung soll in der Regel nicht mehr als zweimal nacheinander vorgenommen werden.

4. Preiselemente Netznutzung

4.1. Netznutzungsentgelt

Der Preis für die Netznutzung (inkl. Systemdienstleistungen der Swissgrid) setzt sich aus einem fixen Grundpreis, einem Leistungspreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis Netz zusammen:

Grundpreis

Die Verrechnung des Grundpreises erfolgt monatlich. Der Grundpreis ist auch zu zahlen, wenn keine Energie bezogen wird.

Leistungspreis

Die Verrechnung des Leistungspreises für das Monatsmaximum erfolgt pro Kilowatt (kW) und Monat.

Als Monatsmaximum gilt der während eines Monats mit mindestens 15 Minuten Registrierdauer gemessene, maximale Viertelstunden-Mittelwert während der Normaltarifzeiten.

Arbeitspreis Netz

Der Arbeitspreis Netz wird entsprechend den Tarifzeiten (Normal-/ Niedertarif) pro bezogene Kilowattstunde (kWh) Strom verrechnet.

Blindenergie

Der Blindenergiebezug soll gesamthaft im Monatsmittel nicht grösser sein als der 42,6-prozentige Anteil des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges ($\cos \varphi = 0.92$). Übersteigt der Blindenergiebezug diesen Anteil, so bezahlt der Bezüger / die Bezügerin den Mehrbezug während der Normaltarifzeiten.

4.2. Tarifzeiten (Doppeltarif)

Normaltarif:	Montag bis Freitag von 07.00 Uhr - 20.00 Uhr Samstag von 07.00 Uhr - 13.00 Uhr
Niedertarif:	übrige Zeit

4.3. Mehrere Bezugsstellen pro Verbrauchsstätte

Muss die Energie einer Verbrauchsstätte an mehr als einer Stelle zugeführt werden, können die Messwerte der einzelnen Messstellen auf Wunsch und gegen separste Verrechnung zu einem Totalwert addiert werden.

Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet und einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch aufweist.

5. Rechnungsstellung

Die Verrechnung des Netznutzungsentgeltes erfolgt in der Regel monatlich.

B) Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen

Zur Finanzierung des Förderprogramms Energie Winterthur wird eine Abgabe an das Gemeinwesen erhoben und zusätzlich zu den Netznutzungspreisen in Rechnung gestellt. Die Verrechnung erfolgt pro bezogene Kilowattstunde (kWh) Strom.

C) Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien

Die bundesrechtlich festgelegten Abgaben für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und zur Finanzierung von Gewässerschutzmassnahmen werden zusätzlich zu den Netznutzungspreisen in Rechnung gestellt. Die Verrechnung erfolgt pro bezogene Kilowattstunde (kWh) Strom.

D) Energielieferung Peak

Die Energielieferung Peak beinhaltet den Strombezug und dessen Verrechnung.

1. Geltungsbereich, Ablesung, Tarifzeiten und Rechnungsstellung

Es gelten die unter Netznutzung beschriebenen Bestimmungen.

2. Wählbare Stromprodukte

Stadtwerk bietet verschiedene Stromprodukte an, die für jede einzelne Bezugsstelle bestellt werden können.

Wenn die Kundschaft keine Auswahl trifft, liefert und verrechnet Stadtwerk für den gesamten Strombezug e-Strom.Bronze.

Änderung des persönlichen Stromproduktes

Kundinnen und Kunden können ihre Bestellung jederzeit schriftlich oder mündlich ändern. Die Verrechnung des geänderten Produktes erfolgt mit nächstfolgender Energieverrechnung.

3. Preiselement Energielieferung

Der Preis für die Energielieferung besteht aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis für das gewählte Stromprodukt. Die Verrechnung erfolgt entsprechend den Tarifzeiten (Normal-/ Niedertarif) pro bezogene Kilowattstunde (kWh) Strom.

E) Schlussbestimmungen

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 15. August 2011 sowie alle gültigen Stadtrats-Beschlüsse.